

Entgeltordnung für die Benutzung des theater itzehoe

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des theater itzehoe und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wird ein Entgelt entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1

Miet- und Nebenkosten

1. Grundmiete:

a) Großes Haus ohne Ränge in Reihenbestuhlung	620,00 €
---	----------

Weitere Saalvarianten:

- | | |
|---|----------|
| • Großes Haus mit Ränge in Reihenbestuhlung | 820,00 € |
| • Großes Haus mit Ränge in Reihenbestuhlung (incl. Backstage) | 930,00 € |

Zusätzliche Kosten zu 1. a) entstehen für folgende Bestuhlungsarten:

- | | |
|--|------------|
| • Bistrobestuhlung im Bereich des Kipparketts | 780,00 € |
| • Bankettbestuhlung bis Hauptvorhang | 1.340,00 € |
| • Bankettbestuhlung ganzer Saal | 1.460,00 € |
| • Zusätzliche Bankettbestuhlung je Rang | 460,00 € |
| • Parlamentarische Bestuhlung | 1.340,00 € |
| • Kippparkett ohne Bestuhlung | 730,00 € |
| • Saal ohne Bestuhlung | 900,00 € |
| • Podestbühne pro 2m ² | 5,00 € |
| • Podestbühne pro m ² ab 1 Meter Höhe | 10,00 € |

2. Grundmiete on Stage ohne Bestuhlung	170,00 €
--	----------

- | | |
|--------------------------|----------|
| • Bestuhlung nach Wunsch | 170,00 € |
|--------------------------|----------|

3. Grundmiete Studio ohne Bestuhlung	110,00 €
--------------------------------------	----------

Zusätzliche Kosten entstehen für folgende Bestuhlungsarten:

- | | |
|---|----------|
| • Reihenbestuhlung bis 120 Plätze | 50,00 € |
| • Reihen- und Bistrobestuhlung bis 100 Plätze | 60,00 € |
| • Bistrobestuhlung 60 Plätze | 60,00 € |
| • Bankettbestuhlung bis 90 Plätze | 80,00 € |
| • Parlamentarische Bestuhlung | 80,00 € |
| • Tische in U-Form oder Block | 50,00 € |
| • Kabarettbühne bis 6m x 4m | 110,00 € |

Die Mietsätze schließen die Kosten für Heizung, übliche Reinigung und allgemeine Beleuchtung die Betreuung der Veranstaltungen durch einen technischen Mitarbeiter sowie einen regulären Kartensatz des theater itzehoe ein. Nach Überschreitung der Mietzeit von 12 Stunden erhöht sich die Miete je angefangener Stunde um 10 % der Grundmiete.

Zusätzliches Personal zur Bedienung der technischen Einrichtungen und für das Vorderhaus werden entsprechend der Personalkostensätze in Rechnung gestellt.

Die Personalkosten betragen pro angefangene Stunde:

Bühnenmeister	28,00 €/Std
Facharbeiter	20,00 €/Std
Bühnen-/Hallenarbeiter, Vorderhauspersonal	14,00 €/Std.

Sonn- und feiertags sowie nach 24.00 Uhr wird ein Zuschlag von 100 % auf den Stundenlohn berechnet.

4. Nebenkosten sind Leistungen, die dem „theater itzehoe“ aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. auf Wunsch des Mieters zusätzlich entstehen.

Kosten für den Sanitätsdienst	} nach den jeweiligen Tagessätzen der Organisation
Kosten für den Brandschutz	} nach den jeweiligen Tagessätzen der Organisation
Bereitstellen des BOSTON-Flügels (193 cm) ohne Stimmen	160,00 €
Bereitstellen des Klaviers ohne Stimmen	80,00 €
Stimmen	nach Aufwand

Alle weiteren Leistungen auf Wunsch des Mieters werden nach Aufwand berechnet.

5. Für den Kartenvorverkauf bei Fremdveranstaltungen werden 10 % Aufschlag pro verkaufter Karte als Vorverkaufsgebühr erhoben.
6. Die Theaterdirektion ist in Ausnahmefällen berechtigt, von den Bestimmungen des §1 Abs. 1 –5 abzuweichen.
7. Umsatzsteuer

Bei dem Entgelt handelt es sich um ein Nettoentgelt. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in der gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt.

§ 2

Härtebestimmung

- (1) Eine Reduzierung der Grundmiete bis höchstens 50 % kann gewährt werden
1. bei einer Benutzung von weniger als 6 Stunden;
 2. bei einer Benutzung, die im Interesse des „theater itzehoe“ liegt und mit der eine Werbung für das „theater itzehoe“ verbunden ist;
 3. bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine (gegen Nachweis) und kommunaler Verbände und Institutionen.

Über die Reduzierung zu Ziffer 1 – 3 entscheidet die Direktion des „theater itzehoe“

- (2) Für Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, sowie für Veranstaltungen, deren Erlös wohltätigen Zwecken zufließt, kann eine Entgeltermäßigung bis 70% gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§ 3

Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Zahlungspflichtiger bzw. Schuldner ist der Mieter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Vertrages.
- (3) Die Grundmiete ist vor Veranstaltungsbeginn auf eines der Konten der Vermieterin ein zu zahlen. Eine abweichende Vereinbarung kann nur schriftlich getroffen werden.
- (4) Nebenkosten, die bei Abschluss des Nutzungsvertrages nicht vereinbart waren, aber vom Mieter gewünscht wurden, werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind 10 Tage nach Rechnungslegung fällig.

§ 4

Gerichtsstand: Itzehoe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Itzehoe, den 25.05.2004

gez.

Rüdiger Blaschke
Bürgermeister